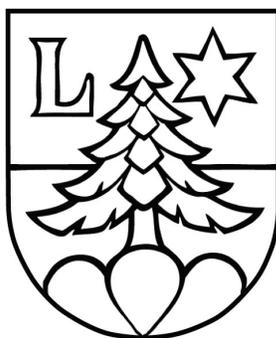


Einwohnergemeinde Landiswil



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Friedhofanlage		
Gemeinden, Ein- und Austritt	1	4
Aufgaben	2	4
2. Aufsicht und Verwaltung		
Aufsicht	3	4
Gemeinderat	4	4
Gemeindepräsident	5	5
Gemeindeverwaltung	6	5
Friedhofgärtner	7	5
Totengräber	8	5
3. Bestattungsordnung		
Anzeigepflicht	9	6
Anordnung der Bestattung	10	6
Bestattung	11	6
Sarg	12	6
Aufbahrung	13	6
Leichentransporte	14	7
Bestattungsfeier	15	7
Beerdigungszeiten	16	7
Abdankungsfeier	17	7
4. Friedhofordnung		
Ordnung	18	7
Unterteilung des Friedhofes	19	8
Bestattungsrecht	20	8
Grab	21	8
Reihenfolge	22	9
Masse	23	9
Grabesruhe	24	10
5. Grabmäler		
Bewilligung	25	10
Material	26	10
Dimensionen	27	10
Aufstellen der Grabmäler	28	11
Unterhalt	29	11
Provisorisches Holzkreuz	30	11

	Artikel	Seite
6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber		
Einfassung (Randbepflanzung, Schrittplatten)	31	11
Grabbeplanzung	32	12
Bepflanzung auf Gemeindkosten	33	12
Friedhofgestaltung	34	12
Friedhofunterhaltsfonds, Grabbesorgungen durch Gemeinde	35	12
7. Räumung der Gräber, Exhumation		
Graböffnung	36	13
Aufhebung	37	13
8. Kostentragung, Gebührenrahmen		
Kostentragung	38	13
Rahmentarif	39	14
Minderbemittelte	40	15
9. Schutz- und Schlussbestimmungen		
Benehmen	41	15
Haftung	42	15
Diebstahl, Schändung	43	15
Verfügungen	44	16
Inkrafttreten	45	16
Auflagezeugnis		16
Tarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement		17
Weisungen über den Ablauf der Bestattungen auf dem Friedhof Biglen		19

Der Einfachheit halber und zur besseren Lesbarkeit wird im Bestattungs- und Friedhofreglement auf die Umschreibung der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Bezeichnung wird als umfassender Sammelbegriff verwendet.

Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Dekret vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen
- Dekret vom 24. Mai 1904 über die Feuerbestattung
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Landiswil

Bestattungs- und Friedhofwesen

Die Einwohnergemeinde Landiswil erlässt folgendes Reglement:

1. Friedhofanlage

Artikel 1

Gemeinden, Ein- und Austritt

¹ Die Einwohnergemeinde Landiswil betreibt und unterhält eine Friedhofanlage.

² Die Einwohnergemeinde Landiswil kann mit benachbarten Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge nach Artikel 5 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 abschliessen.

³ Der Gemeinderat schliesst die Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens mit den Gemeinden ab.

Artikel 2

Aufgaben

Die Einwohnergemeinde Landiswil nimmt die Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofwesen auch für die angeschlossenen Gemeinden wahr.

2. Aufsicht und Verwaltung

Artikel 3

Aufsicht

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Landiswil untersteht dem Gemeinderat.

² Er überträgt die Aufsicht, Überwachung und Verwaltung dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeverwaltung.

Artikel 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofgärtner und den Totengräber in einer Person (Auftrags- oder Anstellungsverhältnis).

² Die beiden Aufgaben können getrennt werden.

Artikel 5

Gemeindepräsident ¹ Der Gemeindepräsident überwacht das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Er beaufsichtigt insbesondere die Arbeiten des Friedhofgärtners / Totengräbers, die Verwaltung, die baulichen Anlagen und die Finanzen.

³ Er erlässt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber die nötigen Verfügungen und Entscheide. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.

⁴ Für besondere Aufgaben kann er geeignete Fachleute beiziehen.

Artikel 6

Gemeindeverwaltung ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die administrativen Arbeiten aus.

² Sie bestimmt den Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit dem Pfarramt und stellt die Bestattungsbewilligung aus.

³ Sie verwaltet im Rahmen der Gemeinderechnungsführung den Friedhofunterhaltsfonds, besorgt die Rechnungsführung und erstellt zusammen mit dem Gemeindepräsidenten den Voranschlag.

⁴ Die Verwaltung hat gegenüber dem Friedhofgärtner und dem Totengräber Weisungsbefugnis.

Artikel 7

Friedhofgärtner ¹ Der Friedhofgärtner besorgt den Friedhofunterhalt und ist verantwortlich für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihm übertragenen Gräber.

² Die Entschädigung wird vertraglich geregelt.

Artikel 8

Totengräber ¹ Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen.

² Er hilft bei den Bestattungen mit.

³ Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und ist für die zuverlässige Führung der Bestattungskontrolle nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.

⁴ Der Totengräber übergibt dem Gemeindeschreiber am Ende jedes Jahres die Friedhofkontrolle. Sie wird im Gemeindearchiv aufbewahrt.

⁵ Die Entschädigung wird vertraglich geregelt.

3. Bestattungsordnung

Artikel 9

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen.

² Leichenfunde müssen der Kantonspolizei gemeldet werden.

Artikel 10

Anordnung der Bestattung

¹ Der Gemeindeschreiber stellt die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus.

² Der Totengräber, das Pfarramt und die Angehörigen erhalten eine Kopie der Bewilligung.

Artikel 11

Bestattung

¹ Die Leiche darf zur Bestattung erst dann freigegeben werden, wenn die Bewilligung nach Artikel 10 erfolgt ist.

² Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verfloßen sind.

³ Für eine frühere Bestattung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen (Artikel 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen).

⁴ Die Feuerbestattung kann stattfinden, wenn ausser der amtlichen Todesbescheinigung ärztlich bestätigt wird, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin keine Bedenken im Wege stehen (Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern).

Artikel 12

Sarg

¹ Der Sarg darf nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein.

² Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Artikel 13

Aufbahrung

¹ Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubewahren.

² Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht auf dem Friedhof ein Aufbahrungsraum zur Verfügung.

³ Dieser Raum kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen.

⁴ Der Schlüssel wird bei der Anmeldung der Beerdigung von der Verwaltung abgegeben.

Artikel 14

Leichentransporte

¹ Die Verstorbenen sind nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen in der Regel in den Aufbahrungsraum auf dem Friedhof zu überführen.

² Ausnahmen können vom Arzt gestattet werden.

³ Leichentransporte müssen von dazu berechtigten Firmen ausgeführt werden.

⁴ Für den Transport von Leichen über die Landesgrenze hinaus ist ein Leichenpass vom Regierungsstatthalter des Sterbeortes erforderlich.

Artikel 15

Bestattungsfeier

¹ Die Teilnehmer an der Bestattung besammeln sich auf dem Friedhof.

² Der Gemeinderat erlässt nähere Weisungen über den Ablauf der Bestattung auf dem Friedhof.

Artikel 16

Beerdigungszeiten

¹ Beerdigungen / Urnenbeisetzungen / Abschied am Sarg mit späteren Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur an Werktagen statt, und zwar ordentlicherweise um 14.00 Uhr oder um 11.00 Uhr.

² Nachträgliche Urnenbeisetzungen finden beim Geläute um 11.00 Uhr oder 17.00 Uhr statt.

³ An Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.

⁴ Bestattungen oder Urnenbeisetzungen können jedoch (bei Bedarf) ausnahmsweise auch am Samstag zu den gleichen Zeiten stattfinden.

Artikel 17

Abdankungsfeier

¹ Die kirchliche Feier der Bestattung bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen.

² Sie richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der zuständigen Kirchen und der Organe der örtlichen Kirchgemeinde.

4. Friedhofordnung

Artikel 18

Ordnung

¹ Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist von jedermann in Ehren zu halten.

² Sämtliche Anlagen und Gräber sind in gutem Zustand zu halten.

³ Der Friedhof wird angemessen eingefriedet und mit Toren versehen.

⁴ Er steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen. Kinder dürfen sich nur in Begleitung erwachsener Personen auf dem Friedhof aufhalten.

⁵ Das Befahren der gesamten Friedhofanlage mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Fahrrädern usw. ist untersagt (Ausnahme = Friedhofgärtner / Totengräber).

⁶ Das Abstellen und Parkieren von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Fahrrädern usw. auf der gesamten Friedhofanlage ist ebenfalls untersagt (Ausnahme = Friedhofgärtner / Totengräber).

⁷ Das Mitführen von Hunden ist untersagt (ausgenommen Blindenhunde).

Artikel 19

Unterteilung des Friedhofes

Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

- Reihengräber für die Erdbestattung
- Kindergräber (bis 12-jährig) für die Erdbestattung
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensangabe)

Artikel 20

Bestattungsrecht

¹ Auf dem Friedhof von Landiswil werden bestattet:

- Verstorbene, welche in der Gemeinde Landiswil Wohnsitz hatten;
- weitere in der Gemeinde Landiswil verstorbene Personen;
- auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde Landiswil verbunden waren (Bewilligungen können bereits zu Lebzeiten erteilt werden).

² Diese Regelung gilt auch für die Vertragsgemeinden (Artikel 1) sowie für die Verbandsgemeinden der Kirchgemeinde Biglen.

Artikel 21

Grab

¹ In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden.

² Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu 2 Urnen beizusetzen.

³ Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

⁴ Nach Ablauf einer Ruhedauer von 15 Jahren dürfen keine Urnen mehr auf ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

⁵ Die nachträglichen Urnenbeisetzungen haben keinen Einfluss auf die Ruhedauer.

Artikel 22

Reihenfolge

¹ Die Leichen müssen in den jeweiligen Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander bestattet werden.

² Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt.

Artikel 23

Masse

Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

1. Reihengräber

Länge	200 cm
Breite	100 cm
Tiefe	180 cm

Die Gräber sollen auf der Schmal- und Längsseite wenigstens 40 cm Abstand haben.

2. Kindergräber

Kinder bis 3 Jahre

Länge	100 cm
Breite	50 cm
Tiefe	120 cm

Kinder von 3 bis 12 Jahren

Länge	120 cm
Breite	50 cm
Tiefe	150 cm

3. Urnengräber

Länge	40 cm
Breite	40 cm
Tiefe	80 cm

4. Gemeinschaftsgräber

Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. Blumen und Kränze sollen spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt werden.

Es dürfen keine Grabmäler oder andere feste oder demontierbare Gegenstände angebracht werden.

Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner unterhalten.

Artikel 24

Grabesruhe

¹ Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 25 Jahren.

² Behördlich angeordnete Exhumationen werden ausdrücklich vorbehalten.

5. Grabmäler

Artikel 25

Bewilligung

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde.

² Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Es muss eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beigefügt werden.

³ Im weiteren müssen Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das verwendete Material und die Masse des Grabmales bekanntgegeben werden.

⁴ Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figurförmige Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 26

Material

¹ Die Grabmäler haben den Anforderungen der Ästhetik zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

² Es dürfen nur Grabmäler aus Naturstein, Holz oder schmiedeeiserne Kreuze aufgestellt werden.

³ Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich alle polierten oder schwarz wirkenden Steine, weisser Marmor, Findlinge, Kunststeine usw. nicht gestattet.

⁴ Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

Artikel 27

Dimensionen

¹ Es gelten in der Regel folgende Maximalmasse für die Grabmäler:

Auf Gräbern von Erwachsenen und Jugendlichen

- Höhe 110 cm
- Breite 65 cm
- Mindestdicke 12 cm

Auf Gräbern von Kindern

- Höhe 80 cm
- Breite 45 cm
- Mindestdicke 8 cm

Auf Urnengräbern

- Höhe 90 cm
- Breite 50 cm
- Mindestdicke 12 cm

² In besonderen Fällen entscheidet die Gemeinde.

Artikel 28

Aufstellen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Gemeinde die erforderliche Bewilligung erteilt hat.

² Das Aufstellen der Grabmäler muss dem Friedhofgärtner rechtzeitig bekanntgegeben werden.

³ Vor Ablauf von mindestens 9 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate. Der Friedhofgärtner entscheidet endgültig über das Aufstellen des Grabmals.

⁴ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Artikel 29

Unterhalt

¹ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instandzustellen.

² Die Gemeinde kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Artikel 30

Provisorisches Holzkreuz

Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte erfolgt mittels Holzkreuz durch die Gemeinde.

6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Artikel 31

Einfassung (Randbepflanzung, Schrittplatten)

Die Einfassung der Gräber mit Platten und geeigneter Bepflanzung erfolgt einheitlich und zu Lasten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner.

Artikel 32

Grabbepflanzung

- ¹ Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.
- ² Die Bepflanzung darf nicht störend wirken (keine Steine, kein Kies, keine Holzschnitzel usw.).
- ³ Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt.
- ⁴ Die Gemeinde entscheidet nötigenfalls über die Bepflanzung. Sie kann zudem auch über die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen.
- ⁵ Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

Artikel 33

Bepflanzung auf Gemeindegeldern

Sollte keine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen erfolgen, so wird sie durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer passenden Grünanpflanzung versehen und unterhalten.

Artikel 34

Friedhofgestaltung

Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

Artikel 35

Friedhofunterhaltungsfonds, Grabbesorgung durch die Gemeinde

- ¹ Die Einwohnergemeinde Landiswil führt einen Friedhofunterhaltungsfonds.
- ² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.
- ³ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühr in einem Tarif fest.
- ⁵ Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen.
- ⁶ Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.

7. Räumung der Gräber, Exhumation

Artikel 36

Graböffnung

¹ Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.

² Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet.

³ Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Artikel 37

Aufhebung

¹ Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchen die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

² Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen.

³ Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Kosten für die Verlegung werden verrechnet.

⁴ Ueber die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Gemeinde. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse.

⁵ Kommen bei Neubestattungen Ueberreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

8. Kostentragung, Rahmentarif

Artikel 38

Kostentragung

¹ Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

² Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie umfasst:

- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- das Grab, die Schrittplatten, den Unterhalt
- das provisorische Holzkreuz (mit Beschriftung)
- das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftung)
- Grabplatzgebühren für Auswärtige (Zusatz)
- Exhumation / Umbestattung

Artikel 39

Rahmentarif

¹ Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einem separaten Tarif geregelt.

² Die Höhe der Gebühren wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass des Tarifes.

⁴ Grundlage für die Festsetzung des Tarifes bildet der nachstehende Rahmen für die Gebühren und die Grabbesorgungen:

Gebühren

1. **Aufbahnhalle** Fr. 20.-- bis Fr. 30.—
(Benützung pro Tag)

2. **Grab, Schrittplatten, Unterhalt**

- Erwachsene, Kinder über 6 Jahre Fr. 250.-- bis Fr. 375.--
- Kinder unter 6 Jahre Fr. 150.-- bis Fr. 225.--
- Urnengrab Fr. 150.-- bis Fr. 225.--
- Gemeinschaftsgrab Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
- Urnenbeisetzung (auf bestehendes Grab) keine Gebühren

3. **Beschriftungen**

- Holzkreuz Fr. 60.-- bis Fr. 90.--
- Gemeinschaftsgrab Fr. 60.-- bis Fr. 90.--

4. **Zusätzliche Grabplatzgebühren**

- Auswärtige Personen Fr. 600.-- bis Fr. 900.--

5. **Weitere Gebühren**

- Exhumationen nach Aufwand
- Umbestattungen nach Aufwand

Entschädigung des Totengräbers

1. **Erwachsenengrab** Fr. 750.-- bis Fr. 1'125.--
2. **Kindergrab** (bis 12-jährig) Fr. 450.-- bis Fr. 675.—
3. **Urnengrab** Fr. 200.-- bis Fr. 300.—
Beisetzung, *ohne* Abdankung
4. **Urnengrab** Fr. 280.-- bis Fr. 420.—
Beisetzung, *mit* Abdankung
5. **Gemeinschaftsgrab** Fr. 120.-- bis Fr. 180.--
Beisetzung, *ohne* Abdankung
6. **Gemeinschaftsgrab** Fr. 180.-- bis Fr. 270.--
Beisetzung, *mit* Abdankung

Grabbesorgungen

1. **Betreuung durch den Friedhofgärtner während der gesamten Grabdauer** Fr. 3'500.-- bis Fr. 5'250.--

Artikel 40

Minderbemittelte

Die Bestattungskosten verstorbener Minderbemittelter trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen.

9. Schutz- und Schlussbestimmungen

Artikel 41

Benehmen

¹ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Entfernen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten.

² Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter.

³ Die Aufsicht und das Anzeigen obliegt in erster Linie dem Friedhofgärtner und dem Totengräber.

Artikel 42

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

Artikel 43

Diebstahl, Schändung

¹ Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

² Widerhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden (Gemeindegesezt, Gemeindeverordnung).

³ Der Gemeindepräsident und der Gemeindegemeinschreiber sind für den Erlass von Bussenverfügungen zuständig.

⁴ Die Bussen fallen in die Gemeindegemeindekasse.

⁵ Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 44

Verfügungen

¹ Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber getroffen.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Artikel 45

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Amtes für Migration und Personenstand und auf Beschluss des Gemeinderates Landiswil in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden

- das Bestattungsreglement vom 11. Mai 1975;
- die Friedhofordnung vom 11. Mai 1975;
- der Gebährentarif zur Friedhofordnung vom 15. November 1998;

sowie sämtliche weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 23. November 2001 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

Der Präsident: Die Sekretärin:

Christian Müller Margrit Zürcher Marti

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Oktober bis 23. November 2001 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 42 und Nr. 43 vom 19. und 26. Oktober 2001.

Landiswil, 25. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin:

Margrit Zürcher Marti